

Satzung  
des Polzeisportverein Schwerin e.V.

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
Polzeisportverein Schwerin e.V." ( PSV Schwerin e.V.).  
Der Sitz befindet sich in Schwerin. Er ist im Vereinsregister beim  
Amtsgericht Schwerin eingetragen.  
Der Gründungstag ist der 14. April 1990.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes M-V und des Stadtsporbundes  
Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten-,  
Freizeit-, Senioren -, Gesundheits -, Rehabilitations-, Behinderten- sowie des  
Leistungssports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Organisation und Abhaltung von geordneten allgemeinen Sport - und  
Spielübungen,
  - die Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen, den Einsatz von und  
Übungsleitern und Trainern,
  - die Einbeziehung und Ausweitung der genannten Betätigungsfelder in  
bekanntem  
und neuen Formen der allgemeinen sportlichen Betätigung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts -steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung durch  
die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
5. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke .  
Verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer  
Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des  
Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd  
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

7. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen Haupt - und nebenamtlich Beschäftigte einzustellen.
8. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Schwerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
9. Die Versicherungsbedingungen liegen in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme aus.

### **§ 3 Gliederung und Grundsätze**

1. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit mehreren Abteilungen.
2. Die Bildung neuer Sportabteilungen ist nach Zustimmung des Vorstandes und des Präsidiums möglich.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder (natürliche Personen), außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) und Ehrenmitglieder.
2. Eingetragene Vereine; die durch die Satzung erkennen lassen, dass sie dem Verein eng verbunden sind und Ziele verfolgen, die im Interesse des Vereins liegen können. Firmen die bereit sind den Verein wirtschaftlich zu unterstützen, und somit außerordentliches Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder des Vereins können auf Vorschlag der Abteilung, durch den Vorstand ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat.  
Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Aufnahmedatum (zum I. Tag eines jeden Monats).
2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Leitung der Abteilung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von vier Wochen Beschwerde einzulegen. Das Präsidium entscheidet endgültig.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
  - einem einmaligen Aufnahmebetrag und
  - dem Monatsbeitrag
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Der Sockelbeitrag und sonstige vereinseinheitliche Beiträge werden durch die Vertreterversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge in einer Beitragsordnung zu regeln, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Abteilungen und Sportgruppen können neben dem Sockelbeitrag, Abteilungsbeiträge erheben. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Art, Umfang und Höhe sind durch die jeweilige Abteilungsleitung festzulegen und zu beschließen.
6. Mit der Bestätigung der Aufnahme wird der Beitrag ab dem laufenden Monat fällig.
7. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes gestundet, bzw. ganz oder teilweise befristet erlassen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - in seiner Sportart am Übungs -, Trainings und Wettkampfbetrieb entsprechend seiner Klassifikation und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins teilzunehmen,
  - den über den Verein bestehenden Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung mit Zusatzversicherung in Anspruch zu nehmen,
  - mit Vollendung des 18. Lebensjahres an den Wahlen in den Abteilungen und sofern als Delegierter gewählt, an der Vertreterversammlung teilzunehmen.
  - Anträge zu stellen und die Beratung und Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten
  - für die Wahrung des demokratischen Prinzips des Vereinslebens einzutreten,
  - im Interesse des olympischen Gedankens zu wirken,
  - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten,
  - die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen,
  - Ausrüstungen, Sportgeräte und Sportstätten sorgsam zu behandeln und Schaden abzuwenden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten und muss 14 Tage vor Quartalsende in der Geschäftsstelle vorliegen. Bei Minderjährigen bedarf sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist.
  - durch das Präsidium, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.Ein solcher Grund ist im besonderen vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.
4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde zulässig.
5. Ausscheidende Vereinsmitglieder erhalten vom Verein keinerlei Beitragsrückvergütungen.

## **§ 9 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Vertreterversammlung
  - das Präsidium
  - der Vorstand
2. Alle Mitglieder dieser Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§10 Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Die ordentliche Vertreterversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen und ist durch Aushang in den Abteilungen bekannt zu geben. Auf der Vertreterversammlung sind die Jahresberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer zu erstatten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Anzahl der Vertreter wird von der Mitgliederzahl der jeweiligen Abteilung bestimmt. Maßgebend für die Mitgliederzahl der Abteilungen ist der I. des Monats, in dem durch den Präsident zur Versammlung geladen wird. Für jeweils angefangene 20 Mitglieder kann ein Vertreter zur Vertreterversammlung entsandt werden. Die Vertreter sind 7 Tage vor der Vertreterversammlung durch die Abteilung namentlich zu benennen.

4. Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über:
  - die Rechenschaftslegung des Präsidiums
  - Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes
  - den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfer
  - die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
  - die Entlastung des Präsidiums bezüglich des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- Mitgliedsbeiträge nach § 6 Absatz I der Satzung
- die Wahlordnung
- die Auflösung des Vereins
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere alle Beschlüsse enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Abteilungsleitern auszuhändigen.
6. Der Termin der nächsten Vertreterversammlung wird auf der stattfindenden Vertreterversammlung festgelegt. Die Tagesordnung dazu ergeht 7 Wochen vorher an die Abteilungen.
7. Auf Beschluss des Präsidiums, auf schriftlich begründeten Antrag der Rechnungsprüfer oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Präsidium binnen eines Monats eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen.

### **§11 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist zulässig, nachdem die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins können nicht als dringlich erklärt werden
2. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vertreter und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf beabsichtigte Satzungsänderungen hingewiesen hat.

### **§12 Anträge**

1. Anträge für die Vertreterversammlung sind mindestens 8 Wochen vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich zu übermitteln.

2. Das Präsidium hat diese Anträge auf die Tagesordnung der Vertreterversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und das letzte Wort.

### **§13 Stimmrecht**

1. Das Stimmrecht kann nur von den Vertretern der Abteilungen wahrgenommen werden, die ordentliches Mitglied sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### **§14 Präsidium**

1. Das Präsidium wird von der ordentlichen Vertreterversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Es besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten für sportliche Angelegenheiten
- dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Schatzmeister

Das Präsidium im Sinne § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung, nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertreterversammlung sowie der Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Befugnisse der Präsidiumsmitglieder enden erst mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, beschließt der Vorstand eine kommissarische Neubesetzung.

### **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das beratende Organ für Entscheidungen des Präsidiums und der Vertreterversammlung. Er setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidium
  - den Abteilungsleitern
2. Der Vorstand wird vom Präsidenten geleitet und tritt mindestens vierteljährig zusammen.

### **§16 Sportabteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in Sportabteilungen, die verpflichtet sind, ihre Arbeit auf der Grundlage der Vereinssatzung, den Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes, sowie den Festlegungen der Sportverbände entsprechend

- durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
2. Das höchste Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie wählt die Leitung. Diese wählt aus ihren Reihen den Abteilungsleiter
  3. Die finanziellen Angelegenheiten der Abteilung regelt diese in eigener Verantwortung auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der jährlich aufzustellenden Haushaltspläne sowie im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Gesamtvereins. Die von den Abteilungen eingenommenen und im Haushalt ausgewiesenen Mittel, bleiben in der Verfügung der Abteilung. Ein Überschreiten der Eigenmittel ist nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums nach Beratung mit dem Vorstand zulässig.
  4. Die Abteilungen organisieren einen vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, sichern die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter und pflegen die sportspezifischen Traditionen.

### **§ 17 Rechnungsprüfer**

1. Als Rechnungsprüfer dürfen Personen gewählt werden, die kein Amt in einem der vorbezeichneten Organe des Vereins ausüben.
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzrechnungsprüfer erfolgt durch die ordentliche Vertreterversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Vertreterversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung.

### **§ 18 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und davon 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Vertreter nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser Versammlung mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vertreter aussprechen.

### **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Vertreterversammlung am 08.11.2001 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 08.Nov.2001  
Schwerin, den 01.12.2003

gez. Präsident

gez. Protokollführer